

Ablauf und Hygienekonzept

zur Wiederaufnahme der Anfänger- und Rettungsschwimmkurse
im Hallenbad Annen

Stand: 14.06.2021

1 Inhaltsverzeichnis

2	Vorwort	3
3	Hygienekonzept Standort Hallenbad Annen	4
4	Ablauf zu den Unterrichtseinheiten	5
	4.1 Ablauf zur Anfängerschwimmausbildung	5
	4.2 Ablauf zur Rettungsschwimmausbildung	6
5	Zusammenfassung	7
6	Anhänge	7

2 Vorwort

Zum 28.05.2021 sind durch die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen Anpassungen an die derzeitige geltende Coronaschutzverordnung in Kraft getreten.

Durch diese Anpassungen ist ein Wiedereinstieg in die Schwimmbildung mit Nichtschwimmern und Anfängern sowie das Mitglieberschwimmen möglich. Außerdem ist die Ausbildung von Rettungsschwimmern zur Aufrechterhaltung der Rettungsfähigkeiten für die örtliche und überörtliche Gefahrenabwehr gestattet.

Die DLRG Ortsgruppe Annen-Bommern e.V. beginnt zum 02.06.2021 und zum 23.06.2021 mit den oben genannten Ausbildungen im Hallenbad Annen. Zu diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen der Inzidenzstufe 1 im Ennepe-Ruhr-Kreis.

Als Grundlage für die Erstellung dieses Ablaufplans und Hygienekonzept beziehen wir uns auf folgende Dokumente der übergeordneten Gliederungen, Betreiber des Hallenbades und geltender Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein -Westfalen:

- CoronaSchVO- Land NRW (Stand: 26.05.2021)
- „Hygienekonzept für einen Vereinsbetrieb in den Hallenbädern im Jahr 2021 unter Pandemiebedingungen“ - Stadtwerke Witten GmbH (Version vom 28.05.2021)
- „Risikobetrachtung zur Wiederaufnahme der Aktivitäten im Rahmen der COVID-19 Pandemie“ – DLRG (Stand: 09.10.2020)

3 Hygienekonzept Standort Hallenbad Annen

Die DLRG Ortsgruppe hält sich an das ausgestellte Hygienekonzept der Stadtwerke Witten GmbH, als Betreiber des Hallenbades. Das Konzept wird im Anhang zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zu den geltenden Hygienemaßnahmen stellt die DLRG Ortsgruppe Annen-Bommern e.V. weitere Maßnahmen auf, die für die Teilnehmer gelten.

Kontaktdatenrückverfolgbarkeit:

- Zur einfachen Nachverfolgung erfolgt ausschließlich eine Anmeldung online über ein bestehendes Anmeldesystem der DLRG (ISC). Die Richtigkeit wird VOR Eintritt in das Hallenbad durch Ausbilder kontrolliert.
- Die geltenden Datenschutzrichtlinien werden hierbei beachtet, kein Zugriff auf die Daten durch Dritte

Testung:

- Vor Eintritt in das Hallenbad muss ein qualifizierter und tagesaktueller Negativtest dem verantwortlichen Ausbilder vorgezeigt werden
- Für Teilnehmer die keinen tagesaktuellen Test von einer qualifizierten Teststelle erbringen können, gibt es die Möglichkeit einen Selbsttest unter Beaufsichtigung von geschultem und qualifiziertem Personal vor Ort durchzuführen- VOR Eintritt in das Hallenbad
- Dies gilt für teilnehmende Schwimmer sowie für die Ausbilder und den verantwortlichen Lehrscheininhaber
- Geimpfte und Genesene (innerhalb der sechs Monate nach Erkrankung) sind von den Testungen ausgenommen, können das Angebot der Ortsgruppe dennoch wahrnehmen.

Positiver Fall:

- Sollte während der Testung VOR Beginn der Schwimmstunde ein Test positiv ausfallen, besteht keine Gefahr für die Mitarbeiter im Hallenbad, da bis zu diesem Zeitpunkt kein Teilnehmer das Hallenbad betreten hat. Die Information wird über den Vorsitzenden der Ortsgruppe an das Gesundheitsamt weitergeleitet.
- Sollte im Nachgang einer Unterrichtseinheit eine Rückmeldung der Teilnehmer oder Ausbilder bzgl. einer Erkrankung mit dem Covid-Virus erfolgen, erhalten die Stadtwerke Witten GmbH unverzüglich die Kontaktdaten der betroffenen Teilnehmer und Ausbilder durch die DLRG Ortsgruppe Annen-Bommern e.V.
Des Weiteren werden in diesem Fall auch die vereinsinternen Kommunikationswege genutzt. Hier werden die Kontaktdaten über den Vorsitzenden der Ortsgruppe an das Gesundheitsamt weitergeleitet und intern die betroffenen Teilnehmer informiert.

4 Ablauf zu den Unterrichtseinheiten

Folgende Aufteilung der Stunden für die Anfänger- und Rettungsschwimmbildung, mittwochs im Hallenbad Annen:

17:15 Uhr – 18:45 Uhr: Anfängerschwimmbildung

- Blau Gruppe
Grüne Gruppe
Schwarze Gruppe
Tintenfisch (in verringerter Teilnehmerzahl)
- Die Teilnehmer können sich alleine und ohne Hilfe umkleiden

19.00 – 21.30 Uhr: Rettungsschwimmbildung sowie das Mitgliederschwimmen

- Mitglieder/ noch keinen externen Kurs

4.1 Ablauf zur Anfängerschwimmbildung

17:15 Uhr: Treffen der Teilnehmer der Anfängerschwimmbildung VOR der Tür des Hallenbades

- Kontrolle der Anmeldungen
- Kontrolle der mitgebrachten Negativtests
- Durchführung der Testung vor Ort
- Teilnehmer ziehen sich um

17.30 Uhr: Treffen der vier Gruppen auf der Wärmebank

- Jede Gruppe bekommt einen festen Abschnitt auf der Wärmebank
- Gruppen gehen zeitversetzt duschen
 - 1. Blaue Gruppe
 - 2. Grüne Gruppe
 - 3. Schwarze Gruppe
 - 4. Tintenfisch

17:40 – 18:15 Uhr: Alle Gruppen sind im Wasser/ Durchführung des Unterrichts

- Im Nichtschwimmerbereich: blaue und grüne Gruppe- getrennt durch eine Kette
- Auf Bahn 1+2: schwarze Gruppe
- Auf Bahn 3+4: Tintenfisch

18:15 -18:45 Uhr: Ende der Wasserzeit – Teilnehmer verlassen das Hallenbad

- Gruppen gehen in gleicher Reihenfolge duschen, wie zu Beginn
- Teilnehmer verlassen sofort nach dem Umkleiden das Hallenbad

Pause zur Reinigung und Desinfektion im Hallenbad

4.2 Ablauf zur Rettungsschwimmbildung

19:00 Uhr: Treffen der Teilnehmer der Rettungsschwimmbildung und des Mitgliederschwimmen
VOR der Tür des Hallenbades

- Kontrolle der Anmeldungen
- Kontrolle der mitgebrachten Negativtests
- Durchführung der Testung vor Ort
- Teilnehmer ziehen sich um

19:30 Uhr: Wasserzeit zur Ausbildung

- Bahnen 3&4 zur Erbringung der Abnahmen
- Bahnen 1&2 zum Selbsttraining in Bezug auf die Abnahmen der Rettungsschwimmbildung

21:00 – 21:30 Uhr: Ende der Wasserzeit und Verlassen des Hallenbades

5 Zusammenfassung

Die hier aufgeführten Maßnahmen entsprechen den derzeitigen Vorgaben, die sich auf die CoronaSchuVO und auf den derzeitigen Inzidenzwert beziehen.

Eine Anpassung an diese, stetig in Veränderung stehenden, Vorgaben wird durch die DLRG Ortsgruppe Annen-Bommern e.V. angenommen.

6 Anhänge

In den Anhängen sind folgende Unterlagen zu finden und zu beachten:

- Hygienekonzept der Stadtwerke Witten GmbH
- Gültige Auszug CoronaSchuVO

Hygienekonzept für einen Vereinsbetrieb in den Hallenbädern im Jahr 2021 unter Pandemiebedingungen

Stadtwerke Witten GmbH

Folgende Übersicht soll die Verantwortlichkeiten und Fragen zwischen Stadtwerke Witten (Betreiber), Stadtsportverband (SSV) und dem jeweiligen Verein klären.

Stadtwerke Witten

- Erstellung eines Hygienekonzeptes
- Badewassertechnik inkl. Sicherstellung der Wasserqualität
- Auf- und Abschließen der Gebäude
- Vertrag zur Nutzungsüberlassung (keine Schlüsselüberlassung) der Wasserfläche, Duschen und Umkleidekabinen mit dem jeweiligen Verein (Übergabe der Verantwortung)
- Sperren von Duschen, Umkleiden und Markierungen zum Einhalten der Abstandsflächen
- Schließung der Schwimmhalle bei Nichteinhaltung der im Konzept definierten Voraussetzungen zum Betrieb des Bades in der Corona-Phase
- Endreinigung nach Hygienekonzept
- Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen unter Pandemiebedingungen
- Erstellung der Gefährdungsbeurteilungen unter Pandemiebedingungen für Mitarbeiter
- Überwachung der Einhaltung des Hygienekonzeptes

Stadtsportverband

- Abstimmung des Hygienekonzeptes der Stadtwerke Witten mit den Sportvereinen.
- Koordination und Abstimmung der Schwimmzeiten mit allen interessierten Schwimmvereinen.
- Erstellung eines Belegungsplanes mit Benennung der Vereine inkl. Übungsleiter für die jeweilige Nutzungszeit mit Leerzeiten zwischen den Vereinen.

Vereine

- Übernahme der Verantwortung für Abstandsregelungen, Maskenpflicht und Einhalten des abgestimmten Hygienekonzeptes.
- Übernahme der Aufsicht und Erste-Hilfe für die Nutzung des Bades.
- Zeichnung des Hygienekonzeptes durch Übungsleiter und Vereinsführung
- Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung.
- Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für die Vereinsmitglieder/Übungsleiter

Ab Freitag, 28. Mai 2021, treten in Nordrhein-Westfalen weitere Anpassungen der Corona-Schutzmaßnahmen in Kraft. Entsprechend ist in § 10 Abs. 1 Nr. 3 in der gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung vorgesehen, dass der Betrieb von Hallenbädern möglich ist. Die Hygiene- und Infektionsschutzstandards für den Betrieb von Hallenbädern wurden am 28.5.2020 in einem Konzept zur Inbetriebnahme der Hallenbäder im Ennepe-Ruhr-Kreis“ festgelegt. Als Orientierung für die vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der Fachbericht: „Pandemieplan Bäder“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGföB) und die „Stellungnahme zu den Rechtsverordnungen der Bundesländer über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus - Empfehlungen für eine stufenweise Öffnung der kommunalen Bäder“ der IAKS.

-

- Bei sich verändernden Rahmenbedingungen sind die Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls entsprechend abzuändern. Das Konzept wurde auf Grundlage der Corona Schutzverordnung vom 28.05.2021 abgeändert.
- Die Umsetzung und Überwachung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Übungsleiters des Vereines.

1. Auf-/Umrüstung der Badausstattung der Funktionsbereiche

Zur Verminderung des Ansteckungsrisikos ist eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich, die eine Auf- und Umrüstung der verschiedenen Bereiche im Hallenbad Annen beinhalten:

a.) Eingangsbereich

Im Eingangsbereich ist der erforderliche Abstand der Vereinsmitglieder untereinander und auch zu den Mitarbeiter*innen sicherzustellen. Insbesondere ist der Schutz des Personals sicherzustellen.

Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden zur Orientierung der Vereinsmitglieder.
- Im Eingangs-/Kassenbereich sind die Nutzer gehalten, einen geeigneten Mund-/Nasenschutz zu tragen. Dieser ist bis zu den Umkleiden zu tragen.
- Die Bildung von Gruppen vor und in der Trainingsstätte ist unbedingt zu vermeiden. Es ist daher eine **zeitversetzte An- und Abreise** der Teilnehmer*innen notwendig. Die notwendigen Abstandsregeln (min. 1,5 Meter) und der Einbahnverkehr sind einzuhalten.
- Sofern Türen nicht dauerhaft geöffnet bleiben können, sind **Türklinken** und **sonstige Kontaktflächen** möglichst nur mit Handschutz anzufassen bzw. sind danach die Hände gründlich (mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife) zu waschen und/oder zu desinfizieren.
- Das Schwimmbad muss nach dem Training unverzüglich verlassen und Menschenansammlungen vermieden werden.
- Für die Vereine gilt die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation mit Informationen zur Kontaktnachverfolgung. Diese Dokumentation muss von den Vereinen übernommen werden, welche ggf. Behörden zur Verfügung zu stellen ist.
- Alle Teilnehmer*innen müssen bei Betreten der Trainingsstätte absolut **symptomfrei** sein, was vom zuständigen Übungsleiter notiert wird.
- Im Innenbereich wird keine Ruhe- und Wartezeit ermöglicht, z. B. Stühle und Bänke sind entfernt.
- Die Zählung der Zu- und Abgänge, also die aktuell anwesenden Nutzer erfolgt durch den Übungsleiter der jeweiligen Vereine.

b.) Umkleidebereich

In den Umkleidebereichen wird das Einhalten des Abstandsgebotes zwischen den Nutzern durch gestalterische sowie bauliche Maßnahmen unterstützt.

Ebenso wird Folgendes gelten:

- Die Sammelumkleiden sind nur stark eingeschränkt nutzbar. Die Nutzung setzt die Einhaltung der Abstandsregelungen und Maskenpflicht voraus.
- Die Duschräume können maximal von zwei Personen gleichzeitig genutzt werden.
- Die Behindertenumkleide- und Duschräume können für Personen mit Einschränkungen genutzt werden. Die Nutzung erfolgt durch eine Person pro Kabine.
- Die Wechselkabinen können genutzt werden. Die Wechselkabinen werden nach jeder Nutzung gereinigt und desinfiziert.
- Aufgrund der räumlichen Begebenheiten stehen nur beschränkt Schränke für jeden Umkleidebereich zur Verfügung. Die Schränke die genutzt werden können sind gekennzeichnet. Um die Mindestabstände einhalten zu können kann es notwendig sein die Umkleidebereiche versetzt zu nutzen.

c.) Beckenbereiche

Im Bereich der Becken, Beckenumgänge werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Auf den Sitzbänken werden Abstandsmarkierungen angebracht. Eine Nutzung ist nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Der Aufenthalt im Beckenbereich ist nur für den Schwimm- und Trainingsbetrieb gestattet. Das Verlassen der Becken wird über abgestimmte / markierte Stellen geregelt.
- Wasserattraktionen (Sprunganlagen) sind außer Betrieb.

2. Grundsätzliche Hygienemaßnahmen

Der Hygienestandard im Hallenbad Annen ist bereits sehr hoch. Durch die bestehenden Regelungen wird das Bad täglich nach der Nutzung der Vereine gründlich von den Stadtwerken Witten gereinigt. Die Stadtwerke Witten übernehmen nach jedem Training eine Reinigung und Desinfektion aller Griffflächen, Sitzbänke, Duschen und Umkleiden. Ebenfalls müssen die Sanitär- und Beckenumgangsflächen nach jedem Training gereinigt und desinfiziert werden. Gem. § 6 Ab1. Ziff 2 und 6 in der gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung ist die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen durchzuführen.

Der Betrieb unter den derzeit herrschenden Pandemiebedingungen erfordert u. a. folgende Ausweitung der bestehenden Reinigungs- und Desinfektionspläne.

- a.) Zu der bestehenden Unterhaltungsreinigung werden alle Griffflächen, die von Nutzern berührt werden, in kurzen Intervallen desinfiziert, um die Keimbelastung zu verringern. Die Reinigungs- und Desinfektionspläne sind gut sichtbar für den Nutzer unter Angabe der Uhrzeit der letzten Reinigung ausgehängt, um den Nutzern zu signalisieren, dass alle abgestimmten Maßnahmen für die Gesundheit eingehalten werden.
- b.) Um den Eintrag von Keimen auf den Griffflächen bzw. Kontaktflächen zu minimieren, werden vor dem Kassenbereich, in den Umkleiden und in den Toiletten Desinfektionsspender für die Nutzer angebracht. Dadurch soll eine Übertragung der Keime durch die Nutzer reduziert werden. Die Spender werden gut sichtbar und erreichbar angebracht und auf die Nutzung wird durch Schilder aufmerksam gemacht.

- c.) Für das Personal werden Desinfektionsspender vor dem Personalbereich angebracht. Hierdurch wird eine Übertragung in die Sozialräume und den Umkleidebereich vermieden. Bei der Beschaffung des Desinfektionsmittels wird darauf geachtet, dass es sich um „begrenzt viruzide“ Mittel handelt, die somit gegen behüllte Viren wirksam sind.

3. Begrenzung der Besucherzahl

Damit die Einhaltung der geforderten Abstandsregeln überhaupt möglich ist, wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Nutzer verringert bzw. limitiert. Der Übungsleiter ist für die Einhaltung der Maximalbelegung verantwortlich. Eine Überschreitung der Maximalbelegung ist untersagt und führt zum Ausschluss bzw. Abbruch des Trainingsbetriebes.

4. Organisation des Schwimmbetriebes

Schwimmbecken

Im dem Schwimmbecken dürfen sich **pro 7 m² Wasserfläche maximal 1 Schwimmer aufhalten**. Das bedeutet, dass sich bei 250 m² Wasserfläche maximal 35 aktive Schwimmer im Becken aufhalten dürfen. Zuschauer, Gäste oder andere Personen sind nicht gestattet.

Aufgrund der räumlichen Situation der Bereiche Eingang, Umkleide und Dusche werden maximal 75% der Maximalauslastung für einen Trainingsbetrieb zeitgleich im Bad zugelassen.

Schutzmaßnahmen bezogen auf drei Stufen:

Die Inzidenzstufe 1, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 vorliegt,

Die Inzidenzstufe 2, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 vorliegt.

Die Inzidenzstufe 3, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 vorliegt.

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 3 sind nur zulässig:

Nach § 14 Abs 2a der Corona Schutzverordnung ist ein Trainingsbetrieb in Gruppen von bis zu 25 jungen Menschen bis zum Alter von **einschließlich 18 Jahren** zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen zu.

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 2 sind zusätzlich zulässig:

Der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen und ähnlichen Einrichtungen einschließlich der nicht sportbezogenen Infrastruktur mit Negativtestnachweis ohne Begrenzung auf die Sportausübung, wobei die Anzahl gleichzeitig anwesender Gäste eine Person pro sieben Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf.

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 sind zusätzlich zulässig:

1. der Betrieb von reinen Freibädern unter den übrigen Voraussetzungen von Absatz 3 Nummer 1 ohne Negativtestnachweis,
2. der Betrieb der in Absatz 1 Nummer 8 genannten Einrichtungen und die Erbringung und Inanspruchnahme der dort genannten Dienstleistungen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit.

Ab dem 1. September 2021, wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, auch in geschlossenen Räumlichkeiten und auch mit mehr als 100 Personen mit Negativtestnachweis und mit sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, wobei ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept vorhanden sein muss, in dem insbesondere Kapazitätsbeschränkungen, Lüftungsregelungen und der Umfang von im Rahmen des Konzepts zulässigen Einschränkungen bei der Einhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht geregelt sein müssen.

Besucher pro Trainingseinheit:

Nennbelastung Personen /h=	$\frac{\text{Wasserfläche des Beckens in m}^2 \times 1/h}{7 \text{ m}^2 \text{ für Schwimmerbecken}}$
=	35 Badegäste
=	75%
=	27 Badegäste (2 Ausbilder)

In der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW wird unter Punkt VIII –Hallenbäder- Ziff. 6 zwar folgende Regelung definiert:

Aufgrund der Lage und den besonderen Gegebenheiten in unseren Bädern ist ein öffentlicher Badebetrieb unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln und unter dem Aspekt der Arbeitssicherheit zum Schutz der Mitarbeiter nicht vertretbar.

Um den Badegästen eine bessere Orientierung zur Einhaltung des Mindestabstandes zu geben, werden Abstandsmarkierungen geklebt und Kabinen und Duschen gesperrt.

5. Belegung

Die Belegung erfolgt über den Stadtsportverband Witten. Der Stadtsportverband vergibt im Rahmen des Zeitraumes die Trainingszeiten.

6. Nutzungszeiten

Die Nutzungszeiten werden durch den Stadtsportverband Witten festgelegt.

7. Arbeitsschutz und weitergehende Hygienemaßnahmen

Der Pandemieplan der DGfdB regelt ausführlich die vorzunehmenden Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen. Hierbei ist zu den sonst üblichen Abläufen nur eine Abweichung in der Häufigkeit der Intervalle der Maßnahmen festzustellen. Zwischen den Belegungen verbleibt ein „Zeitfenster“ von 45 Minuten um, die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen gründlich und flächendeckend durch die Stadtwerke Witten durchzuführen. Hierbei ist insbesondere der Fokus auf die Desinfektion der Kontaktflächen zu legen. Da es sich hier ausnahmslos um Nassbereiche handelt, kann eine zeitsparende Sprühdeseinfektion erfolgen. Die Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes gilt obligatorisch außerhalb des Nassbereiches. Die Endreinigung nach den Belegungszeiten erfolgt durch die Stadtwerke Witten.

Im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020 sind verschiedene Empfehlungen für die Ausgestaltung der Arbeitsplätze, Hygiene-Standards und Ähnlichem gegeben. Diese Empfehlungen können im Hallenbad Annen ohne Weiteres berücksichtigt werden, beziehungsweise gelten ohnehin schon generell, wie zum Beispiel versetzte Pausenzeiten, Hautschutzpläne, etc.

Die Unterweisung gemäß Arbeitsschutzstandard II. 16 kann im Rahmen der üblichen Unterweisung vor einer Öffnung erfolgen, ferner müssten den Mitarbeitern ausreichend MNS (Mund-Nasen-Schutz) zur Verfügung gestellt werden. Die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene sieht eine maximale Tragezeit von 2 Stunden bis zu einer Durchfeuchtung als realistisch an, dem wäre bei der Bemessung der Anzahl MNS pro Mitarbeiter Rechnung zu tragen.

Der Kontakt zwischen Mitarbeitern und Nutzern bzw. der Mitarbeiter untereinander kann durch versetzte Nutzungs- und Reinigungszeiten minimiert werden.

Während der Anlagennutzung ist, außer im Falle von Erste-Hilfe- und Disziplinarmaßnahmen sowie bei den notwendigen Rundgängen der Wasseraufsicht durch die Vereine, kein direkter Kontakt zwischen Gast und Mitarbeiter von Nöten. Durch eine teilweise Sperrung der Duschen und zeitbegrenzte Aufenthalte reduziert sich auch die Nutzerfrequenz in den Nebenräumen erheblich.

8. Wasserrettung und Erste-Hilfe unter CoV-2-Bedingungen durch Vereine/Übungsleiter

a.) Erste-Hilfe-Maßnahmen

Die Vereine bzw. Übungsleiter können insbesondere bei Erste-Hilfe-Leistungen dazu gezwungen sein, Nutzern sehr nahe zu kommen. Hierzu gibt es bereits folgende Empfehlung der DGUV: „*Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Klassische Beispiele sind die Absicherung einer Unfallstelle oder das Anziehen von Einmalhandschuhe bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel Atemschutzmaske (FFP2 Schutzstandard) und Schutzbrille bzw. Gesichtsschild sowie Schutzhandschuhe und -kleidung tragen. Dazu gehört außerdem das Abstand halten, wenn es möglich ist. Auch das Einhalten der Husten- und Niesetikette und gründliches Händewaschen zählen dazu.*“ (DGUV „FAQs "Erste Hilfe im Betrieb" (Corona-Pandemie)“ vom 28.04.2020).

Eine evtl. durchzuführende Beatmung im Zuge einer Reanimation kann mit Hilfsmitteln (Beatmungsbeutel) durchgeführt werden. Der Ersthelfer des Vereins muss seine persönliche Schutzkleidung vorher anlegen (Atemschutzmaske [FFP2] und Schutzbrille bzw. Gesichtsschild sowie Schutzhandschuhe). Die Maßnahmen der Ersten-Hilfe, wie sie in der Aus- und Fortbildung betrieblicher Ersthelfender geschult werden, sehen grundsätzlich bei den Wiederbelebungsmaßnahmen in erster Linie die Herzdruckmassage, die Anwendung eines AED (Automatisierter Externer Defibrillator) und die Beatmung vor.

Es liegt im Ermessen der handelnden Personen im Rahmen der Reanimation auf die Beatmung notfalls zu verzichten, bis gegebenenfalls eine geeignete Beatmungshilfe zur Verfügung steht.“ (DGUV „FAQs "Erste Hilfe im Betrieb" (Corona-Pandemie)“ vom 28.04.2020).

Es liegt in der Verantwortung der Vereine die Ersthelfer-Schulungen der Übungsleiter durchzuführen und zu kontrollieren.

b.) Dokumentation der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Bei jeder Hilfeleistung muss ein detaillierter Unfallbericht durch den Verein erstellt werden.

9. Wasseraufsicht durch die Vereine/Übungsleiter

a.) Beaufsichtigung des Badebetriebs

Die Beaufsichtigung des Badebetriebs beinhaltet die Überwachung der Bereiche, die den Vereinsmitgliedern zugänglich sind, und der Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Die Beaufsichtigung des Badebetriebs wird durch die Vereine ausgeübt.

Der wesentliche Bestandteil der Beaufsichtigung des Vereinsbetriebs ist die Wasseraufsicht (Beckenaufsicht). Sie beinhaltet insbesondere die Vermeidung von Gefahrensituationen, die Rettung vor dem Ertrinken und weitere Hilfeleistungen. Sie darf nur kurzfristig unterbrochen werden. Technische Hilfsmittel ersetzen die Wasseraufsicht nicht, sondern dienen lediglich ihrer Unterstützung.

b.) Durchführung der Wasseraufsicht

Die Vereine sind eigenverantwortlich für die Wasseraufsicht zuständig.

10. Verhaltensregeln für die Vereine

Auch die Vereine müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Dazu sind klare Verhaltensregeln aufgestellt, welche entsprechend kommuniziert werden. Alle Verhaltensregeln sowie die notwendigen Änderungen der Haus- und Badeordnung werden gut sichtbar an mehreren Stellen im Bad ausgehängt.

Folgende Regelungen werden getroffen, um den Schutz der Gäste und des Personals sicherstellen zu können.

- Nach dem Betreten des Bades muss sich jeder Gast die Hände desinfizieren.
- Bis zum Erreichen der Umkleidekabine hat jeder Gast einen Mund- und Nasenschutz zu tragen.
- Die WC- und Duschbereiche dürfen nur von maximal zwei Personen zeitgleich betreten werden.
- Die Sprunganlage bleibt geschlossen.
- Nutzer halten in allen Räumen die gebotenen Abstandsregeln ein, in engen Räumen müssen sie warten bis anwesende Personen sich entfernt haben.
- Das Schwimmbecken und die Beckenumgänge müssen nach dem Schwimmen unverzüglich verlassen und Menschenansammlungen vermieden werden.
- Auf dem Beckenumgang müssen enge Begegnungen vermieden und die gesamte Breite zum Ausweichen genutzt werden.

- Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also: Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge, Hände häufig und gründlich waschen.

11. Personalbedarf der Stadtwerke Witten

Zur Umsetzung des Hygienekonzeptes und Sicherstellung eines geregelten Badebetriebes müssen die zurzeit bestehenden Dienst- und Pausenzeiten geändert werden. Da die Mitarbeiter während ihres Dienstes je nach Tätigkeit permanent Schutzkleidung tragen müssen und es im Hallenbad sehr warm werden kann, ist eine Möglichkeit zu schaffen, um mehrere kurze Pausen zu ermöglichen.

Zurzeit ist davon auszugehen, dass die Mitarbeiter alle 2 Stunden 10 bis 15 Minuten Zeit zum Regenerieren benötigen. Die Pausenzeit muss neben der regulären 30 Minuten Pause gewährt werden.

a.) Personalbedarf

Folgende Mitarbeiter werden pro Schicht benötigt:

- 2 Reinigungs- bzw. Servicekräfte und zur Sicherstellung der im Hygieneplan festgelegten Hygienestandards.
- 1 Mitarbeiter Feststellung und Überwachung der Verkehrssicherungspflicht.

12. Diverses

a.) Notwendige Schutzkleidung für Mitarbeiter

- bereits vorhandene PSA
- FFP2-Masken
- Schutzbrille, Gesichtsmaske
- Schutzkleidung und Schutzhandschuhe
- Beatmungsbeutel

b.) Notwendige Schutzkleidung für Vereine

- bereits vorhandene PSA
- FFP2-Masken
- Schutzbrille, Gesichtsmaske
- Schutzkleidung und Schutzhandschuhe
- Beatmungsbeutel

Die Schutzkleidung für die Übungsleiter muss von den Vereinen gestellt werden.

c.) Notwendige Maßnahmen zur Sicherstellung des Badebetriebes

- Änderung des Dienstplanes
- Mitarbeiterschulung zur Erfüllung der gestiegenen Hygieneanforderungen

d.) Mitgelieferte Unterlagen

- Unterweisung zum Anlegen der Schutzkleidung
- https://www.arbeitsschutzfilm.de/mediathek/an-und-ablegen-von-schutzkleidung-video_71d4b1c92.html
- Hautschutzplan
- Richtlinie 94.05 (Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes) DGfdB

Anlagen

Anlage 1 - Gästehinweise

Anlage 2 - Hygieneplan

Stand: 03.09.2020

STADTWERKE WITTEN GMBH

Hygienekonzept_V1_2021-Vereine

(5) Für Theater- und Tanzdarstellungen, bei denen die Darstellenden Mindestabstand und Maskenpflicht nicht einhalten können, sind unabhängig von der Inzidenzstufe besondere Hygienekonzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Diese müssen neben dem Erfordernis eines Negativtestnachweises an jedem Aufführungstag vor allem die besondere Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln und die größtmögliche Umsetzung der Mindestabstände enthalten und sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 14 **Sport**

(1) Die Zulässigkeit des Freizeit-, Amateur- und Profisportbetriebs einschließlich des Wettkampfbetriebs auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen, der Sportausübung außerhalb von Sportanlagen sowie des Zutritts Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

(2) In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 3 sind nur zulässig:

1. im Freien die gemeinsame Sportausübung einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf
 - a) in den nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 (allgemeine Kontaktbeschränkungen) zulässigen Gruppen,
 - b) in Gruppen von bis zu 25 jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen,
 - c) von bis zu 25 Personen bei ausschließlich kontaktfreier Ausübung,
2. das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen auch in geschlossenen Sportanlagen im zwingend erforderlichen Umfang ohne sport- und trainingsbezogene Übungen,
3. der Sportunterricht einschließlich Schwimmunterricht der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen sowie sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, wobei bei Sport in geschlossenen Räumen eine regelmäßige Teilnahme an Schultestungen oder ein Negativtestnachweis erforderlich ist,
4. der ärztlich verordnete sowie unter ärztlicher Betreuung und Überwachung durchgeführte Rehabilitationssport nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung des Mindestabstands zwischen den teilnehmenden Personen und, wenn er in geschlossenen Räumen stattfindet, mit Negativtestnachweis,
5. der Wettkampf- und Trainingsbetrieb
 - a) in Profiligen, im Berufsreit- und Pferderennsport sowie von anderen Berufssportlern,
 - b) bei Qualifikations- und Aufstiegsturnieren für Profiligen und länderübergreifende Amateurligen sowie Finalrunden zu Deutschen Meisterschaften und
 - c) der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U 18, U17, U 16, U15),

soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitsschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen,

6. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportanlagen im Freien
 - a) bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, wenn die Regelungen zum Mindestabstand gesichert eingehalten werden,
 - b) bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht.

Zwischen verschiedenen Gruppen beziehungsweise allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig am selben Ort Sport treiben, ist während der Sportausübung dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die Verantwortlichen für die in Satz 1 genannten Einrichtungen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, ist unzulässig, außer im Zusammenhang mit einer zulässigen Nutzung von Schwimmbädern.

(3) In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 2 sind zusätzlich zulässig:

1. im Freien die Ausübung von
 - a) kontaktfreiem Sport ohne Personenbegrenzung,
 - b) Kontaktsport mit bis zu 25 Personen, negativem Testnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,
2. in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit die Ausübung von
 - a) kontaktfreiem Sport unter Beachtung der Vorschriften zum Mindestabstand mit Ausnahme von hochintensivem Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining),
 - b) Kontaktsport mit bis zu zwölf Personen,
3. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen im Freien unter Beachtung der übrigen Maßgaben von Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b auch ohne Negativtestnachweis und mit bis zu 1 000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität,
4. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen in Innenräumen bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht,
5. die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 6 und des Mindestabstands.

(4) In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 sind zusätzlich zulässig:

1. im Freien die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,
2. in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,
3. in geschlossenen Räumen auch hochintensives Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining) mit bis zu 15 Personen mit Negativtestnachweis und Mindestabstand, wenn die Räume vollständig durchlüftet oder mit viruzid wirkenden Luftfiltern ausgestattet sind,
4. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen im Freien unter Beachtung der übrigen Maßgaben von Absatz 3 Nummer 3 auch für mehr als 1 000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität,
5. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen in Innenräumen bis zu 1 000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität, mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht,
6. wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 gilt, bei der Sportausübung der Verzicht auf Negativtestnachweise,
7. ab dem 1. September 2021 Sportfeste und Sportveranstaltungen ohne feste Begrenzung der Zahl der teilnehmenden Personen sowie Zuschauerinnen und Zuschauer jeweils mit Negativtestnachweis und mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygienekonzept.

§ 15

Freizeit- und Vergnügungsstätten

(1) Die Zulässigkeit des Betriebs von

1. Schwimm- und Spaßbädern,
2. Saunen, Thermen und ähnlichen Einrichtungen,
3. Zoologischen Gärten und Tierparks, Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks,
4. Freizeitparks, Indoor-Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen für Freizeitaktivitäten,
5. Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen für Ausflugsfahrten,
6. Wettannahmestellen, Spielhallen, Spielbanken und ähnlichen Einrichtungen,
7. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
8. Bordellen, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie die Zulässigkeit der Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen

richtet sich nach den folgenden Vorschriften.

(2) In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 3 sind nur zulässig: